

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

## Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
II/53

Datum  
13.01.2021

### Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Telefon:  
04941/16-1616

Telefax:  
04941/16-5398

E-Mail:  
kats@landkreis-aurich.de

### Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG<sup>1</sup>) sowie für ambulante Pflegedienste

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG<sup>3</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>4</sup>) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>5</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliches Personal in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 NuWG (einschließlich externe Dienstleister wie z.B. Hausärzte, Physiotherapeuten, Reinigungsdienstleister etc.) sowie das Personal der ambulanten Pflegedienste sind verpflichtet, bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten mindestens eine partikel-filtrierende FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.
2. Bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patienten und Patientinnen mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19-Erkrankung (Verdachtsfall) ist vom sämtlichen Personal der o.g. Einrichtungen und von dem Personal der ambulanten Pflegedienste (einschließlich externe Dienstleister), die direkten Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten haben, die nachfolgend benannte Schutzkleidung zu tragen:
  - Einmal-Schutzhandschuhe (nach dem Handschuhausziehen ist stets eine Händedesinfektion durchzuführen),
  - partikelfiltrierende FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil,
  - Schutzkittel,
  - Schutzbrille, ggf. Gesichtsschild.
3. Die o.g. Einrichtungen sowie ambulanten Pflegedienste können abweichend von den o.g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0  
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden  
IBAN:

DE73 2835 0000 0000 090027  
SWIFT-BIC:  
BRLADE21ANO  
Gläubiger-ID:  
DE03AUR00000102250

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.01.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 25.02.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Es herrscht derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet.

Bewohnerinnen und Bewohner der o.g. Einrichtungen sowie Patientinnen und Patienten der ambulanten Pflegedienste, gehören zum besonders schützenswerten Personenkreis, da dieser durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besonders gefährdet werden kann. Gerade bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung dieses besonders schützenswerten Personenkreises ist die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes z.B. beim Esseneingeben oder bei aerosolbildenden Maßnahmen wie offenes Absaugen schlichtweg nicht möglich. Zudem ist auch bei Personen mit einer Demenz-Erkrankung sowie geistigen oder seelischen Behinderungen die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Regel nicht zu erwarten.

Um die Übertragungsrisiken weiter zu verringern, ist es zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der o.g. Einrichtungen sowie der Patientinnen und Patienten der ambulanten Pflegedienste und zum Schutz des eingesetzten Personals geboten, besondere Schutzmaßnahmen zu verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Atmungs- maske ohne Ausatemventil sowie die zusätzlich verfügte Verpflichtung zum Tragen der unter Ziffer 2 benannten Schutzkleidung bei einer bestätigten oder wahrscheinlichen COVID-19-Erkrankung bei der Versorgung, Betreuung und Behandlung sind geeignet, erforderlich und angemessen um das Ziel, Übertragungsrisiken zu verringern, zu erreichen.

Insgesamt gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.



Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.01.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 25.02.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

**Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Puchert

---

<sup>1</sup> Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70),

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

